

II. Abschlußprüfungen und Belege
(Lehrgebiete)

.....
.....

(Raum für Vermerke, wie z. B. Leistungen im Praktikum, erworbene Spezialkenntnisse, Auszeichnungen während des Studiums)

Siegel

(Ort, Datum)

.....
Der Rektor

.....
Der Direktor der Sektion

Muster III

(Name der Fachschule)

**Zeugnis
über den Fachschulabschluß**

geb. am in
hat in der Fachrichtung

..... studiert,
den Fachschulabschluß mit dem Gesamtprädikat

.....
erworben und ist berechtigt, die Berufsbezeichnung
..... zu führen.

Es wurden folgende Leistungen nachgewiesen:

I. Abschlußarbeit

Thema.....
(Note)

II. Abschlußprüfungen und Belege
(Lehrgebiete)

.....
.....

(Raum für Vermerke, wie z. B. Leistungen im Praktikum, erworbene Spezialkenntnisse, Auszeichnungen während des Studiums)

(Ort, Datum)

.....
Der Direktor

.....
Der Abteilungsleiter

**Anordnung
über die Zulassung und das Verfahren
zum externen Erwerb
des Hoch- und Fachschulabschlusses**

— Externenordnung —

vom 20. Januar 1975

Zum Erwerb des Hoch- und Fachschulabschlusses durch Werk­tätige, die sich in ihrer Berufs­praxis, im Rahmen von Weiter­bildungs­maßnahmen und durch autodidaktisches Studium der Hoch- bzw. Fachschulbildung entsprechendes Wissen und Können angeeignet haben, wird gemäß § 14 der Prüfungsordnung vom 3. Januar 1975 (GBl. I Nr. 10 S. 183) im Einvernehmen mit den Leitern der zentralen Staatsorgane und

in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt das Verfahren und die Bedingungen beim externen Erwerb des Hoch- und Fachschulabschlusses durch Werk­tätige, die sich nicht in der Ausbildung an einer Hoch- oder Fachschule befinden.

(2) Diese Anordnung gilt für

— Universitäten und Hochschulen (nachstehend Hochschulen genannt) und

— Ingenieur- und Fachschulen (nachstehend Fachschulen genannt).

(3) Diese Anordnung gilt nicht für die Hoch- und Fachschulen der bewaffneten Organe und der gesellschaftlichen Organisationen.

(4) Diese Anordnung gilt nicht für diejenigen Bewerber um den akademischen Grad Diplom eines Wissenschaftszweiges, die durch Ablegen der Hauptprüfung bzw. des Staatsexamens bereits den Hochschulabschluß in einer dem Wissenschaftszweig entsprechenden Fachrichtung erworben haben.*

(5) Diese Anordnung gilt nicht für das externe Ablegen von Wiederholungsprüfungen durch gemäß § 37 Abs. 7 der Prüfungsordnung exmatrikulierte Studenten, wenn diese Wiederholungsprüfungen innerhalb der im § 37 Absätze 1 und 2 der Prüfungsordnung festgelegten Fristen abgelegt werden.

(6) Diese Anordnung berührt nicht die Rechtsvorschriften über die medizinische Fachschul­anerkennung für Krankenschwestern und andere mittlere medizinische Fachkräfte.

Bewerbung und Zulassung

§ 2

Voraussetzung für die Bewerbung und Zulassung zum externen Erwerb des Hoch- und Fachschulabschlusses sind:

- die aktive Mitwirkung an der Gestaltung der sozialistischen Gesellschaft,
- eine abgeschlossene Berufsausbildung und gute Leistungen in der Berufstätigkeit,
- Wissen und Können, das der Hoch- bzw. Fachschulbildung in einer der Berufstätigkeit gemäßen Fachrichtung entspricht.

§ 3

Delegiert der Betrieb Werk­tätige zum externen Erwerb des Hoch- oder Fachschulabschlusses, so sind die in den für die Bewerbung, Auswahl und Zulassung zum Fern- und Abendstudium geltenden Rechtsvorschriften für die Delegierung festgelegten Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

§ 4

(1) Die Bewerbung für den externen Erwerb des Hoch- und Fachschulabschlusses erfolgt bei einer fachlich zuständigen Hoch- bzw. Fachschule. Doppelbewerbungen sind unzulässig.

(2) Zur Bewerbung sind nachstehend genannte Unterlagen einzureichen:

- ein Aufnahmeantrag für Studienbewerber mit Begründung,
- ein Lebenslauf,
- 3 Paßbilder,
- der Nachweis über absolvierte Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, bereits abgelegte Prüfungen und erworbene Berechtigungen (Abschriften der Zeugnisse, Teilnahme-

* Für diese Bewerber sind die in den Rechtsvorschriften zur Verleihung des akademischen Grades Diplom eines Wissenschaftszweiges (Diplomordnung) enthaltenen Bestimmungen für Externe und ggf. die Rechtsvorschriften über die Förderung der Absolventen der Ingenieurhochschulen beim Erwerb des Diploms anzuwenden.